Klasse: Datum:
Übungsaufgaben "Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers"
Der ledige Arbeitnehmer Roland Müller hat im VZ 2022 an insgesamt 230 Arbeitstagen Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt.
Die einfache Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beträgt 25 km.
Sein Arbeitgeber ersetzt ihm pro Arbeitstag und Entfernungskilometer 0,50 €.
a) Berechnen Sie die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>keinen Gebrauch</u> macht!
b) Berechnen Sie den Betrag, um den sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitslohn von Herrn Müller erhöht, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>keinen Gebrauch</u> macht!
c) Berechnen Sie die Höhe der pauschalen Steuer, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>Gebrauch</u> macht!
d) Berechnen Sie die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>Gebrauch</u> macht!
e) Berechnen Sie den Betrag, um den sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitslohn von Herrn Müller erhöht, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>Gebrauch</u> macht!

Klasse:	Datum:

Lösungen:

Der ledige Arbeitnehmer Roland Müller hat im **VZ 2022** an insgesamt 230 Arbeitstagen Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt.

Die einfache Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beträgt 25 km.

Sein Arbeitgeber ersetzt ihm pro Arbeitstag und Entfernungskilometer 0,50 €.

a) Berechnen Sie die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>keinen Gebrauch</u> macht!

```
230 Tage x 20 km x 0,30 € = 1.380,00 €

230 Tage x 5 km x 0,38 € = 437,00 €

= 1.817,00 €
```

b) Berechnen Sie den Betrag, um den sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitslohn von Herrn Müller erhöht, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>keinen Gebrauch</u> macht!

```
230 Tage x 25 km x 0,50 € = 2.875,00 €
```

c) Berechnen Sie die Höhe der pauschalen Steuer, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>Gebrauch</u> macht!

```
1.817,00 x 15 % = 272,55 €
```

Anmerkung:

Eine Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG ist nur in Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG möglich!

d) Berechnen Sie die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>Gebrauch</u> macht!

```
1.817,00 € - 1.817,00 € = 0,00 €
```

Anmerkung:

Eine Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG mindert die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG!

e) Berechnen Sie den Betrag, um den sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitslohn von Herrn Müller erhöht, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG <u>Gebrauch</u> macht!

```
2.875,00 € − 1.817,00 € = 1.058,00 €
```